

WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG IN DER ZWEITEN JURISTISCHEN STAATSPRÜFUNG

I. Es sind zu sämtlichen Terminen mitzubringen:

1. Schreibutensilien

Füllfederhalter bzw. Kugelschreiber. Das Mitbringen eigenen Papiers sowie eines Taschenrechners ist *nicht* erlaubt.

An den Prüfungsstandorten Frankenthal, Mainz und Trier steht Ihnen – soweit Sie das dahingehende Wahlrecht ausgeübt haben – ein Bildschirm für die digitalen Hilfsmittel zur Verfügung.

2. Die Sammlungen

- a) „Deutsche Gesetze“ von **Habersack** (Loseblattsammlung), ohne Synopsen, 205. Ergänzungslieferung ohne Ergänzungsband
- b) „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ **Sartorius I** (Loseblattsammlung), 150. Ergänzungslieferung, ohne Ergänzungsband
- c) „Landesrecht **Rheinland-Pfalz**“, herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 34. Auflage
Es wird empfohlen, die 34. Auflage, wenn nötig, zeitnah zu erwerben, da nach Auskunft der Nomos Verlagsgesellschaft voraussichtlich ab dem 24.08.2026 nur noch die nicht zugelassene 35. Auflage verfügbar sein wird.
- d) Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv 5006, 109. Auflage

Die Loseblatt- und Textausgaben der Gesetzessammlungen sind ausschließlich in der angegebenen Ergänzungslieferung bzw. Auflage mitzubringen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzessammlung „Deutsche Gesetze Ergänzungsband“ von Habersack nicht als Hilfsmittel zugelassen ist.

3. Die Kommentare

- a) zum **BGB** von Grüneberg
- b) zur **ZPO** von Thomas/Putzo
- c) zum **StGB** von Fischer
- d) zur **StPO** von Schmitt/Köhler
- e) zum **VwVfG** von Kopp/Ramsauer
- f) zur **VwGO** von Kopp/Schenke

Bitte nächste Seite beachten!

Die Kommentare sind möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen, dazu besteht aber keine Verpflichtung. Die Verwendung einer Voraufgabe liegt im alleinigen Risikobereich der Kandidatinnen und Kandidaten. Es darf nur eine Auflage pro Kommentar mitgebracht werden.

Die Gesetzessammlungen und Kommentare müssen nicht zu den Prüfungsterminen mitgebracht werden, sofern das Wahlrecht bezüglich der digitalen Hilfsmittel ausgeübt wurde. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es zulässig ist, die Gesetzessammlungen und Kommentare in Papierform zusätzlich zu den digitalen Hilfsmitteln zu verwenden.

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, Laptops und Tablets, mit Anmerkungen versehene oder sonst markierte Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel – in den Klausurraum einschließlich aller Nebenräume (z.B. Toiletten) mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Klausursälen keine Uhr befindet.

Taschen, Mäppchen und sonstige Behälter sowie nicht benötigte Unterlagen sind am Rand des Klausurraums oder auf Anweisung der Aufsichtsführenden an besonderer Stelle zu deponieren. Etwa versehentlich mitgeführte nicht zugelassene Hilfsmittel oder Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, Fitnessarmbänder, smarte Stifte oder funktionsähnliche Geräte, sind in die Taschen zu legen. Vorgenannte Geräte sind vor Betreten des Klausurraums auszuschalten. Die Taschen dürfen nicht in Griffweite aufbewahrt werden. Armbanduhren sind abzulegen und auf dem Tisch zu platzieren. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen muss **spätestens bei Erhalt des Aufgabentextes** davon ausgegangen werden, dass die Hilfsmittel, Geräte und/oder Mobiltelefone bzw. Smartwatches zu Täuschungszwecken mitgeführt werden. **Ein Verstoß kann nach § 11 JAPO sanktioniert werden.** Es wird darauf hingewiesen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auf das Beisichführen von Mobiltelefonen oder ähnlichen elektronischen Geräten kontrolliert werden. Die Kontrollen werden stichprobenartig mittels Handscannern durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 JAPO sind Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen und Anmerkungen aller Art in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln unzulässig.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z.B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z.B. § 280 BGB oder § 40 VwGO).

Das Mitbringen käuflich erworbener Post-its ist nicht zulässig, da nicht unterscheidbar ist, ob diese vor oder während der Prüfung angebracht wurden. Unzulässig sind Lesebändchen und Lesezeichen jeder Art. Zur Erstellung von Orientierungsmarkern in den Gesetzen während der Klausur kann das Klausurpapier verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplätze während der Prüfung zur Wahrung der Chancengleichheit stichprobenartig kontrolliert werden.

Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Exemplare der zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmittel zu besorgen.

Bitte nächste Seite beachten!

III. Anfertigung der Prüfungsaufgaben:

Die Ihnen für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben vorgelegten Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen rechts unten zu versehen. Auf jedem Blatt ist die Kennziffer rechts oben anzugeben. Dies können Sie bereits vor Beginn der Bearbeitungszeit erledigen. Ihre Kennziffer ist auch auf dem Deckblatt des Aufgabentextes zu vermerken.

Die Beifügung Ihres Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Wir bitten Sie, davon Abstand zu nehmen, Ihre Kennziffer Dritten mitzuteilen oder diese öffentlich bekannt zu geben. Am Ende der Bearbeitungszeit legen Sie den Aufgabentext und Ihre Aufsichtsarbeit in den Mantelbogen, der an Ihrem Platz ausliegt, und verbinden alles mit der ausgegebenen Büroklammer. **Der Mantelbogen ist nicht zu beschriften.**

Es steht Ihnen frei, als Konzept angefertigte Notizen – versehen mit Ihrer Kennziffer – ebenfalls in den Mantelbogen einzulegen oder zu entsorgen. **Handschriftliche Notizen werden nur dann in die Bewertung gegeben, wenn diese mit Kennziffer versehen, durchnummeriert und damit erkennbar zum Bestandteil der Bearbeitung gemacht werden. Notizen ohne Kennziffer sind nicht abzugeben; sofern sie dennoch abgegeben wurden, werden diese vernichtet.** Die Anfertigung von Abschriften bzw. Durchschriften der Klausur ist nicht gestattet.

IV. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

V. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheinen oder eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, so gilt die Arbeit als mit „null Punkten“ bewertet.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Einzelheiten hierzu können Sie auch der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen in der Rubrik „Zweite juristische Staatsprüfung“ (siehe Hinweise → **Kompensation von Beeinträchtigungen/Fernbleiben/Atteste**) entnehmen. Im Übrigen wird auf § 10 JAPO hingewiesen.

Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung nachzufertigen; eine gesonderte Ladung wird Ihnen in diesem Falle zugehen.

VI. Schutz des Aufgabentextes:

Der mit dem Deckblatt versehene Aufgabentext ist in jedem Fall –auch bei Abbruch der Bearbeitung –mit der Kennziffer zu versehen und bei der oder dem Aufsichtsführenden abzugeben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Veröffentlichung oder gewerbsmäßige Benutzung der Aufgaben sowie die Weitergabe an Dritte zwecks Veröffentlichung oder gewerbsmäßiger Nutzung unzulässig sind.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG IN DER ZWEITEN JURISTISCHEN STAATSPRÜFUNG

I. Es sind zu sämtlichen Terminen mitzubringen:

1. Schreibutensilien und ggf. eigene externe Tastatur

Laptop und Computermouse zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten werden gestellt. Sofern Sie eine eigene externe Tastatur verwenden möchten, ist nur das folgende Modell zugelassen: CHERRY KC1000 USB QWERTZ, Layout Deutschland, Bestellnummer: JK-0800DE-2, EAN: 4025112081316. Schreibutensilien (Füllfederhalter bzw. Kugelschreiber) können mitgebracht werden. Das Mitbringen eigenen Papiers sowie eines Taschenrechners ist *nicht* erlaubt.

An den Prüfungsstandorten Frankenthal, Mainz und Trier steht Ihnen – soweit Sie das dahingehende Wahlrecht ausgeübt haben – ein Bildschirm für die digitalen Hilfsmittel zur Verfügung.

2. Die Sammlungen

- a) Deutsche Gesetze“ von **Habersack** (Loseblattsammlung), ohne Synopsen, 205. Ergänzungslieferung ohne Ergänzungsband
- b) „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ **Sartorius I** (Loseblattsammlung), 150. Ergänzungslieferung, ohne Ergänzungsband
- c) „Landesrecht **Rheinland-Pfalz**“, herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 34. Auflage
Es wird empfohlen, die 34. Auflage, wenn nötig, zeitnah zu erwerben, da nach Auskunft der Nomos Verlagsgesellschaft voraussichtlich ab dem 24.08.2026 nur noch die nicht zugelassene 35. Auflage verfügbar sein wird.
- d) Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv 5006, 109. Auflage

Die Loseblatt- und Textausgaben der Gesetzessammlungen sind ausschließlich in der angegebenen Ergänzungslieferung bzw. Auflage mitzubringen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzessammlung „Deutsche Gesetze Ergänzungsband“ von Habersack nicht als Hilfsmittel zugelassen ist.

3. Die Kommentare

- a) zum **BGB** von Grüneberg
- b) zur **ZPO** von Thomas/Putzo
- c) zum **StGB** von Fischer
- d) zur **StPO** von Schmitt/Köhler
- e) zum **VwVfG** von Kopp/Ramsauer
- f) zur **VwGO** von Kopp/Schenke

Bitte nächste Seite beachten!

Die Kommentare sind möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen, dazu besteht aber keine Verpflichtung. Die Verwendung einer Voraufgabe liegt im alleinigen Risikobereich der Kandidatinnen und Kandidaten. Es darf nur eine Auflage pro Kommentar mitgebracht werden.

Die Gesetzessammlungen und Kommentare müssen nicht zu den Prüfungsterminen mitgebracht werden, sofern das Wahlrecht bezüglich der digitalen Hilfsmittel ausgeübt wurde. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es zulässig ist, die Gesetzessammlungen und Kommentare in Papierform zusätzlich zu den digitalen Hilfsmitteln zu verwenden.

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, Laptops und Tablets, mit Anmerkungen versehene oder sonst markierte Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel – in den Klausurraum einschließlich aller Nebenräume (z.B. Toiletten) mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Klausurräumen keine Uhr befindet, die Bearbeitungszeit jedoch auf dem Laptop angezeigt wird.

Taschen, Mäppchen und sonstige Behälter sowie nicht benötigte Unterlagen sind am Rand des Klausurraums oder auf Anweisung der Aufsichtsführenden an besonderer Stelle zu deponieren. Etwa versehentlich mitgeführte nicht zugelassene Hilfsmittel oder Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, Fitnessarmbänder, smarte Stifte oder funktionsähnliche Geräte, sind in die Taschen zu legen. Vorgenannte Geräte sind vor Betreten des Klausurraums auszuschalten. Die Taschen dürfen nicht in Griffweite aufbewahrt werden. Armbanduhren sind abzulegen und auf dem Tisch zu platzieren. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen muss **spätestens bei Erhalt des Aufgabentextes** davon ausgegangen werden, dass die Hilfsmittel, Geräte und/oder Mobiltelefone bzw. Smartwatches zu Täuschungszwecken mitgeführt werden. **Ein Verstoß kann nach § 11 JAPO sanktioniert werden.** Es wird darauf hingewiesen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auf das Beisichführen von Mobiltelefonen oder ähnlichen elektronischen Geräten kontrolliert werden. Die Kontrollen werden stichprobenartig mittels Handscangeräten durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 JAPO sind Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen und Anmerkungen aller Art in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln unzulässig.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z.B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z.B. § 280 BGB oder § 40 VwGO).

Das Mitbringen käuflich erworbener Post-its ist nicht zulässig, da nicht unterscheidbar ist, ob diese vor oder während der Prüfung angebracht wurden. Unzulässig sind Lesebändchen und Lesezeichen jeder Art. Zur Erstellung von Orientierungsmarkern in den Gesetzen während der Klausur kann das Klausurpapier verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplätze während der Prüfung zur Wahrung der Chancengleichheit stichprobenartig kontrolliert werden.

Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Exemplare der zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmittel zu besorgen.

Bitte nächste Seite beachten!

III. Anfertigung der Prüfungsaufgaben:

Sie fertigen die Aufsichtsarbeit an dem zur Verfügung gestellten Laptop an. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Laptops auf dem Tisch bleiben müssen, insbesondere nicht durch Standvorrichtungen, Gesetzessammlungen, Kommentare o.ä. erhöht werden dürfen.

Mitgebrachte Getränke und Nahrungsmittel sind von den zur Verfügung gestellten Laptops fernzuhalten.

Melden Sie sich nach Einnehmen Ihres Platzes bei dem bereits aufgerufenen Programm mit Ihrer Kennung an, wie im Ladungsschreiben beschrieben. Folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm. Ihr Bearbeitungsfortschritt wird fortlaufend zentral gespeichert, sodass notfalls ein Austausch des Laptops möglich ist. Sollte es im Vorfeld oder während der Bearbeitung zu technischen Problemen kommen, heben Sie bitte beide Hände.

Die verbleibende Bearbeitungszeit wird Ihnen auf dem Bildschirm angezeigt. Eine ggf. zugestandene Schreibzeitverlängerung wird aus technischen Gründen erst im Laufe der Bearbeitung ersichtlich. Mit Ende der Bearbeitungszeit wird Ihre Bearbeitung automatisch abgespeichert und Eingaben sind nicht mehr möglich. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit sind keine handschriftlichen oder computergestützten Ergänzungen, Veränderungen und Zusätze (z.B. Kennziffern) gestattet.

Auf dem Deckblatt des Aufgabentextes tragen Sie bitte nur Ihre Kennziffer ein. Wir bitten Sie, davon Abstand zu nehmen, Ihre Kennziffer Dritten mitzuteilen oder diese öffentlich bekannt zu machen. Nach dem Ende der Bearbeitung legen Sie den Aufgabentext in den Mantelbogen, der an Ihrem Platz ausliegt, ein und verbinden beides mit der ausgegebenen Büroklammer. **Der Mantelbogen ist nicht zu beschriften.**

Es steht Ihnen frei, ein Lösungskonzept elektronisch oder handschriftlich zu fertigen. **Bewertet werden jedoch ausschließlich elektronisch eingereichte Prüfungsleistungen. Ausführungen auf dem bereitgestellten Amtspapier gelten lediglich als Entwurf und fließen nicht in die Bewertung ein.** Daher sind handschriftliche Notizen nicht abzugeben; sollten sie dennoch eingereicht werden, werden diese vernichtet. Die Anfertigung von Abschriften bzw. Durchschriften der Klausur ist nicht gestattet.

IV. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

V. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheinen oder eine Aufsichtsarbeit nicht abliefern, so gilt die Arbeit als mit „null Punkten“ bewertet.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Einzelheiten hierzu können Sie auch der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen in der Rubrik Zweite juristische Staatsprüfung (siehe Hinweise → Kompensation von Beeinträchtigungen/Fernbleiben/Atteste) entnehmen. Im Übrigen wird auf § 10 JAPO hingewiesen.

Bitte nächste Seite beachten!

Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung nachzufertigen; eine gesonderte Ladung wird Ihnen in diesem Falle zugehen.

VI. Schutz des Aufgabentextes:

Der mit dem Deckblatt versehene Aufgabentext ist in jedem Fall – auch bei Abbruch der Bearbeitung – mit der Kennziffer zu versehen und bei der oder dem Aufsichtsführenden abzugeben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Veröffentlichung oder gewerbsmäßige Benutzung der Aufgaben sowie die Weitergabe an Dritte zwecks Veröffentlichung oder gewerbsmäßiger Nutzung unzulässig sind.

WICHTIGE HINWEISE MÜNDLICHE PRÜFUNG IN DER ZWEITEN JURISTISCHEN STAATSPRÜFUNG

I. Es sind mitzubringen:

1. Die Sammlungen

- a) „Deutsche Gesetze“ von **Habersack** (Loseblattsammlung) ohne Synopsen, **205. Ergänzungslieferung ohne Ergänzungsband**
- b) „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ **Sartorius I** (Loseblattsammlung), **150. Ergänzungslieferung ohne Ergänzungsband;**
- c) „**Landesrecht Rheinland-Pfalz**“, herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, **Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 35. Auflage**
- d) **Arbeitsgesetze**, Beck-Texte, dtv 5006, 109. Auflage

2. Die Kommentare

- a) zum **BGB** von Grüneberg
- b) zur **ZPO** von Thomas/Putzo
- c) zum **StGB** von Fischer
- d) zur **StPO** von Schmitt/Köhler (ehemals Meyer-Goßner/Schmitt)
- e) zum **VwVfG** von Kopp/Ramsauer
- f) zur **VwGO** von Kopp/Schenke

3. zusätzlich:

- a) **für das Wahlfach 2 (Medienrecht):**
Fechner/Mayer, Medienrecht, Vorschriftensammlung (C. F. Müller Verlag), 19. Auflage
- b) **für das Wahlfach 4 (Sozialrecht):**
Loseblatt – Textausgabe „Aichberger Sozialgesetzbuch“ (Beck-Verlag), 174 Ergänzungslieferung,
- c) **für das Wahlfach 7 (Steuerrecht):**
Loseblatt-Textausgabe „Steuergesetze“ (Beck-Verlag), 227. Ergänzungslieferung und
Loseblatt-Textausgabe „Steuerrichtlinien“, 200. Ergänzungslieferung,
ein Taschenrechner einfacher Art
- d) **für das Wahlfach 8 (Wirtschaftsrecht):**
Wettbewerbs- und Kartellrecht, Beck-Texte, dtv 5009, 48. Auflage
- e) **für das - nach der JAPO in der bis 31.07.2023 geltenden Fassung - Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht):**
Kapitalmarktrecht (KapMR), Beck-Texte, dtv 5783, 13. Auflage

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzessammlung „Deutsche Gesetze Ergänzungsband“ von Habersack nicht als Hilfsmittel zugelassen ist.

Die Kommentare sind möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen, dazu besteht aber keine Verpflichtung. Die Verwendung einer Voraufgabe liegt im alleinigen Risikobereich der Kandidatinnen und Kandidaten. Es darf nur eine Auflage pro Kommentar mitgebracht werden.

Bitte nächste Seite beachten!

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, mit Anmerkungen versehene oder sonst markierte Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel – in die Prüfungsräume mitzubringen. Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z. B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z. B. § 280 BGB oder § 40 VwGO).

Das Mitbringen käuflich erworbener Post-its ist nicht zulässig, da nicht unterscheidbar ist, ob diese vor oder während der Prüfung angebracht wurden. Unzulässig sind Lesebändchen oder Lesezeichen jeder Art. Zur Erstellung von Orientierungsmarken in den Hilfsmitteln während der Prüfung können mitgebrachte Schreibutensilien verwendet werden.

Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Gesetzestexte zu besorgen.

Schreibutensilien (Füllfederhalter oder Kugelschreiber sowie unbeschriftetes Papier und ggf. Karteikarten) sind von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten selbst mitzubringen.

III. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

IV. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, vgl. §§ 38 Abs. 1, 10 Abs. 2 JAPO.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, vgl. §§ 38 Abs. 1, 10 Abs. 3 JAPO. Einzelheiten hierzu können Sie auch auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen in der Rubrik Zweite juristische Staatsprüfung (siehe Hinweise → Kompensation von Beeinträchtigungen/Fernbleiben/Atteste) entnehmen.